

Vorlage Nr. 13/0414

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Herr Rademacher	Entscheidung	02.10.2013	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Ausgangslage

Ausnahmebestimmung

Mit Inkrafttreten des 1. NKFVG¹ am 29.09.2012 wurde den Kommunen die Option eingeräumt, die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO² bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 als Anlagen beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO angezeigt worden sind.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2012 beschlossen, für die noch nicht angezeigten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 von der Verfahrenserleichterung nach Artikel 8 § 4 NKFVG Gebrauch zu machen. Gleichzeitig wurde der Rechnungsprüfungsausschuss von der Prüfung des mit Beschluss vom 28.06.2012 zur Prüfung zugewiesenen Jahresabschlussentwurfes 2009 entbunden. (Zu diesem Zeitpunkt waren bereits schon weite Teile des Abschlussentwurfes 2009 geprüft.)

Aufgrund der Beschlusslage erfolgten dann die Prüfungen auf Bilanzfolgerichtigkeit, die die Voraussetzung für die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2011 darstellen.

¹ Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen

² Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Stärkungspakt Stadtfinanzen

Mit dem Stärkungspaktgesetz³ ist am 01.12.2011 ein Gesetz in Kraft getreten, das nordrhein-westfälischen Kommunen in besonders schwieriger Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung stellt, um den strukturellen Haushaltsausgleich wieder herzustellen. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Gladbeck ist die Aufnahme in den Stärkungspakt nach Beschlussfassung durch den Rat am 22.03.2012 mit Schreiben vom 28.03.2012 beantragt und mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 29.05.2012 entsprochen worden. Die fristgerechte Auszahlung der Konsolidierungshilfe wird von der Vorlage des bestätigten Jahresabschlussentwurfes 2012 bis zum 01.10.2013 abhängig gemacht. Insofern ist eine Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zwingend erforderlich, um diese Vorgabe zu erfüllen.

Auswirkungen auf die Prüfungsplanung

Für die örtliche Rechnungsprüfung hatte das Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse schon seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz oberste Priorität. Nicht nur wegen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sondern auch, um dem Rat eine zeitnahe Entscheidungshilfe für seine Haushaltsberatungen an die Hand geben zu können, sollten deswegen jährlich möglichst zwei Abschlüsse geprüft werden, um die notwendige Aktualität wieder herzustellen. Verwaltungsseitig wurde zugesagt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund, der eingeräumten Verfahrenserleichterung, der Terminvorgabe zur fristgerechten Auszahlung der Konsolidierungshilfe und der ungewöhnlichen Situation, dass die Jahresabschlussentwürfe 2011 und 2012 zusammen durch Ratsbeschluss vom 16.05.2013 zur Prüfung zugeleitet wurden, hat die örtliche Rechnungsprüfung aus Gründen der Effizienz entschieden, beide Abschlüsse direkt hintereinander zu prüfen und einen gemeinsamen Bericht zu erstellen. Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Aufsichtsbehörde abgestimmt und von dort ausdrücklich begrüßt.

Damit ist die angestrebte Aktualität erreicht und die Voraussetzungen für die fristgerechte Aufstellung (31.03.2014) des Jahresabschlusses 2013 sind gegeben.

Örtliche Prüfung

Der Jahresabschluss und der Anhang sind gemäß § 101 Abs. 1 GO dahingehend zu prüfen, ob sie zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (VSEF-Lage) der Stadt Gladbeck vermitteln und die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der VSEF-Lage der Stadt Gladbeck vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 101 Abs. 6 GO).

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis der Entwürfe des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 10.04.2013 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Korrekturen durchge-

³ Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

führt worden, die nur unwesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis hatten und zu überarbeiteten Fassungen der Jahresabschlussentwürfe 2011 und 2012 mit Datum vom 03.09.2013 führten. Diese Entwürfe sind Bestandteil des Prüfungsberichtes (Anlage).

Prüfungsergebnis

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von VSEF-Lage der Stadt. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen.

Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und gemäß § 101 Abs. 8 GO für den Jahresabschluss 2011 und 2012 jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Unabhängig von dem Testat der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 GO das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

Sofern der Rechnungsprüfungsausschuss die Bestätigungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung zu seinen eigenen erklärt, reicht es aus, wenn diese Vermerke von dem Vorsitzenden mit unterzeichnet werden.

Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und Behandlung der Fehlbeträge

Gemäß § 96 Abs. 1 GO stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat mit Datum vom 04.09.2013 dem Jahresabschluss 2011 und dem Jahresabschluss 2012 jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, sich diesen Bestätigungsvermerken anzuschließen und sie gemäß § 101 Abs. 7 GO vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnen zu lassen.

Vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister nach § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister hat nach Durchsicht des Berichtes auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Bei der Ermittlung der Jahresergebnisse ergaben sich folgende Fehlbeträge:

2011	39.665.921,45 €
2012	22.410.812,10 €

Fehlbeträge sind mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, wenn die Ausgleichsrücklage keinen entsprechenden Bestand mehr aufweist. Die Ausgleichsrücklage war schon im Jahr 2010 aufgezehrt, so dass die Deckung der Fehlbeträge aus der allgemeinen Rücklage erfolgen muss.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat bereits in seiner Sitzung am 16.05.2013 gemäß § 96 Abs. 1 GO beschlossen, die allgemeine Rücklage zur Deckung der Fehlbeträge in Höhe von

2011	39.334.271,86 €
2012	22.035.622,35 €

in Anspruch zu nehmen. Da sich nach Prüfung eine Abweichung bei den Fehlbeträgen ergeben hat, ist aus formalen Gründen eine erneute Beschlussfassung über die Behandlung der Fehlbeträge durch den Rat erforderlich.

Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 96 Abs. 1 entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Hinweis

Dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 sind für die Jahre 2011 und 2012 die Gesamtergebnisrechnungen und -finanzrechnungen sowie die Schlussbilanzentwürfe, die Anhänge mit ihren gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen und die Lageberichte als Anlagen beigefügt.

Die vollständigen Teilrechnungen auf Produktbereichs-, Produktgruppen- und Produktebene sowie die Rückstellungs- und Sonderpostenspiegel sind zur Reduzierung von Material-/Druckkosten nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Beschlussentwurf:

Jahresabschluss 2011

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 in der Fassung vom 03.09.2013.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 39.665.921,45 € mit der allgemeinen Rücklage.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2011 zu erteilen.

Jahresabschluss 2012

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 in der Fassung vom 03.09.2013.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO die Verrechnung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 22.410.812,10 € mit der allgemeinen Rücklage.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2012 zu erteilen.

Der Leiter der
örtlichen Rechnungsprüfung

- Theis -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: